

Der Elektrizitätswerke-Verband St. Gallen-Appenzell

Autor(en): **Kolb, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **76 (1985)**

Heft 24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-904729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell

M. Kolb

Nicht nur für die einzelnen Mitgliedwerke, sondern auch für das stromliefernde Unternehmen bietet die Existenz eines massgebenden Verhandlungspartners bei vielen Fragen, insbesondere bei Tarifanpassungen, wesentliche Vorteile. Dies geht aus der geschichtlichen Entwicklung des Elektrizitätswerke-Verbandes St.Gallen-Appenzell hervor, dessen 90 Mitglieder fast sämtliche Wiederverkäufer der SAK umfassen.

L'existence d'un partenaire compétent lors de la négociation de divers problèmes, en particulier des adaptations tarifaires, offre de sérieux avantages non seulement à chaque entreprise membre, mais aussi à l'entreprise fournissant l'électricité. L'histoire de l'Association des entreprises électriques de St-Gall et Appenzell, dont les 90 membres regroupent presque tous les revendeurs des SAK, fait ressortir cette évidence.

1. Gemeinsame Bedürfnisse

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) entstand 1914 durch den Zusammenschluss der Kubelwerke und der rheintalischen Kanalwerke. Diese AG war ursprünglich eine Gründung der bereits an den Kraftwerken teilhabenden Industriellen. Wie viele Kraftwerke der Gründerzeit versorgten auch diese eine weite Öffentlichkeit mit elektrischer Energie. Der Zusammenschluss erfolgte mindestens teilweise mit dem Ziel, diese Aufgabe besser zu lösen und das Gebiet eindeutig abzustecken.

Mit der Gründung der SAK wurden privatrechtliche Kapitalgesellschaften in eine halbstaatliche Form übergeführt. Damit wahrte sich die Industrie ihre führende Rolle. Die Verwaltungsräte behielten das Ziel des Gewinnstrebens weiter im Auge.

Daneben wollten verschiedene Gemeinden die Versorgung der Öffentlichkeit mit elektrischer Energie selbst in die Hand nehmen, um so die Entwicklung der Dörfer zu fördern.

Dabei kam es nach alten Protokollen gar oft zu harten Auseinandersetzungen zwischen solchen «Gründern» und der SAK. Der vorwiegend aus Industriellen zusammengesetzte Verwaltungsrat hatte widerstrebende Interessen zu vertreten und tat dies wohl mit der ihm eigenen Macht. Dies weckte bei den bereits ins Leben gerufenen gemeindeeigenen Elektrizitätsversorgungen, Korporationen und Genossenschaften das Bedürfnis eines Schlichters. 1925 wurde dann nach längeren und anscheinend immer wieder versandeten Bestrebungen der Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell gegründet.

Als Zweck wurde damals angegeben (siehe auch Fig. 1):

- **Interessenvertretung**
 - gegen Behörden und Kontrollinstanzen

- bei Gestaltung der Tarife und Lieferungsverträge gegen SAK und Grossabnehmer
- bei gemeinsamem Einkauf und Aushandeln von Anschlussbedingungen

- **Aus- und Weiterbildung**

- von technischem und administrativem Personal
- Erfahrungsaustausch in technischen und kaufmännischen Belangen

- **Hilfeleistung** unter den Mitgliedern in Notfällen

- **Abgrenzung der Versorgungsgebiete**

Die gutgemeinten Bestrebungen, das Versorgungsnetz einer Gemeinschaft zu übernehmen, um bessere Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie zu schaffen, führte gar oft zur Überforderung der Führenden und Ausführenden. Dies führte zur Solidarisierung und zu gemeinsamem Vorgehen.

2. Zusammenarbeit bewährt sich

In den ersten Jahren galt es immer und immer wieder, die Konkurrenzierung durch andere Werke, Private und die SAK in richtige Bahnen zu lenken. Dies führte zum heute üblichen Vertragsverhältnis. Die Versorgungsgebiete werden gemeinsam mit den SAK vertraglich abgegrenzt. Dabei wird von den SAK automatisch auch die Grenze zu einem weiteren Wiederverkäufer, der auch im Vertragsverhältnis mit den SAK steht, festgelegt.

Im Verwaltungsrat der SAK nahmen von Anfang an nebst der bei der Gründung bereits teilhabenden Industrie nur die Regierungen der Kantone Einsitz. Die damit gegebene Macht

Adresse des Autors

Max Kolb, dipl. Ing. ETH, Aktuar des Elektrizitätswerke-Verbandes St.Gallen-Appenzell, Betriebsleiter des Wasser- und Elektrizitätswerkes, 9470 Buchs

Statuten

des

Stromkonsumenten-Verbandes der
St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke.

Art. 1. Zweck des Verbandes.

Der Verband, im folgenden St.K.V. bezeichnet, ist eine Vereinigung von Gemeinwesen, Genossenschaften, Korporationen, Ortsgruppen und Grossabonnenten, welche von den St. Gall.-Appenzell. Kraftwerken (S.A.K.) elektrischen Strom beziehen.

Als Ortsgruppen werden bezeichnet Vereinigungen der Licht- und Kraftabonnenten in solchen Gemeinden, in denen die Stromverteilungsanlagen des S.A.K. gehören, sie können im Verbande durch diejenigen Lokalbehörden oder Korporationsvorstände vertreten werden, welche den Konzessionsvertrag mit den S.A.K. abgeschlossen haben.

Sein Zweck besteht:

- In der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stromlieferantin, den Kontrollorganen, Behörden u. s. w. durch gemeinsames Vorgehen oder durch Unterstützung berechtigter Bestrebungen einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen.
- Im Austausch gemachter Betriebserfahrungen.
- Event. in der gemeinschaftlichen Vergebung von Arbeiten und Materiallieferungen.
- In der Förderung der elektr. Kraftverteilung im Gebiete des Verbandes.
- In der Überwachung der Energiepreise im Detailverkauf.

ELEKTRIZITÄTSWERKE - VERBAND
ST. GALLEN - APPENZELL

STATUTEN vom 17. Mai 1983

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name
Unter dem Namen "Elektrizitätswerke - Verband St. Gallen - Appenzell" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit unbestimmter Dauer.

Art. 2 Sitz
Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck
Der Verband befasst sich mit technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen der elektrischen Energie und ihrer Verteilung und Anwendung.

Er bezweckt:

- die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, in besonders gegenüber den Energielieferanten;
- die Beratung der Mitglieder sowie die Koordination gemeinsamer Bestrebungen;
- die Bearbeitung einschlägiger Fragen technischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und rechtlicher Natur, die im Interesse des Verbandes oder einzelner Mitgliedergruppen liegen;
- den Informations- und Erfahrungsaustausch;
- die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zur Öffentlichkeit sowie zu verwandten Organisationen;
- die Förderung des beruflichen Nachwuchses, insbesondere als Vertragspartner der Elektro-Fachschule St. Gallen.

serung der Konditionen der Mitgliederwerke geprüft.

Die jeweils durch den Vorstand des Verbandes mit den SAK geführten Vorverhandlungen für Tarifierungen haben sich bewährt. Diese Vorabklärungen werden in sachlichem Rahmen und Ton geführt, die Interessen der Partner können von Anfang an berücksichtigt werden, und es können Lösungen, die den Mitgliedern dienen, ausgehandelt werden. Für die SAK werden die Verhandlungen auf diese Weise wesentlich vereinfacht.

3. Mitglieder

Nach Statuten können Gemeinden und Körperschaften, die eine Öffentlichkeit mit elektrischer Energie versorgen und diese vorwiegend von den SAK beziehen, Mitglied des Verbandes sein.

Heute besteht der Verband aus 90 Mitgliedern. Es sind dies mit wenigen Ausnahmen alle nach den Statuten möglichen.

4. Ausblick

Die Mitgliederbewegung und die Tatsache, dass praktisch alle nach den Statuten möglichen Körperschaften auch Mitglieder sind, zeigt, dass der Verband eine grosse Aufgabe wahrnimmt und erfüllt. Auf der einen Seite werden die Elektrizitätsversorgungen im Gebiet der SAK nach aussen einheitlich repräsentiert, und auf der anderen Seite können sie sich sowohl in der Tarifgestaltung und Reglementierung ihrer Tätigkeiten frei und individuell bewegen.

Die fachliche Weiterbildung und der gemeinsame Einkauf von Zählern und Transformatoren ermuntern den Vorstand, weitere Tätigkeiten zum Nutzen der Mitglieder aufzunehmen. Die zügig vorangehenden Verhandlungen mit den SAK, sei es über Tarife oder den Spannungsumbau der Netze, beweisen, dass auch in dieser Hinsicht der Zusammenschluss im Verband vorteilhaft ist. Weil Tarifrevisionen praktisch alle zwei Jahre entstehen, erwartet der Vorstand in den kommenden Jahren noch viele Aufgaben, die die Notwendigkeit des Verbandes unterstreichen und bei deren Lösung der Vorstand auf die Unterstützung durch die Mitglieder angewiesen ist.

Fig. 1 Die Form ändert sich wohl; der Kurs bleibt der alte

wurde in den Krisen der zwanziger und dreissiger Jahre weiter ausgebaut. So wurde die Industrie von den SAK gegenüber den Wiederverkäufern tariflich sehr stark bevorzugt. Um die Konkurrenzfähigkeit der Ostschweizer Industrie zu wahren und die Arbeitsplätze zu sichern, wurde dieser Zustand weiter ausgebaut und bis in die fünfziger Jahre gehalten. Erst nach zähem Ringen konnte der Vorstand des Elektrizitätswerke-Verbandes Gespräche zur Ausräumung dieses Missstandes aufnehmen. Ein endgültiger Durchbruch gelang schliesslich, nachdem ein Vertreter der Wiederverkäufer in den Verwaltungsrat der SAK gewählt wurde. Diese Annäherung zeigte Früchte in allen kommenden Verhandlungen.

Ab diesem Zeitpunkt in den frühen fünfziger Jahren wurden immer mehr Gemeinsamkeiten zwischen den SAK als Direktversorger und den Wiederverkäufern, die im Verband zusammengeschlossen sind, entdeckt:

Nebst der gemeinsamen strukturellen Bereinigung der Tarife und einer weitgehenden Anpassung der Preise konnten gemeinsam mit den SAK Fachkurse für Mitarbeiter durchgeführt werden; 1957 konnte eine allseits befriedigende Lösung über die Anrechnung und Bezahlung der Mittagsspitze erreicht werden; 1975 wurde nach eingehender Verhandlung die Benachteiligung der Wiederverkäufer gegenüber den direkten Grossbezügern endgültig ausgeräumt. Inzwischen konnte auch

eine annehmbare Lösung für die Versorgung der Industrie durch die Wiederverkäufer gefunden werden.

Für den weiteren Ausbau der Netze und die Anpassung derselben an die stark ansteigenden Bedürfnisse wurde nach reiflicher Überlegung und eingehenden Verhandlungen die Erhöhung der Betriebsspannung der Mittelspannungsnetze von 10 auf 20 kV beschlossen und in die Wege geleitet. In Fachgremien, in denen die SAK wesentlich mitwirken, werden Richtlinien, Programme und weitere Hilfsmittel für die Mitgliederwerke geschaffen und verteilt.

Solche Richtlinien werden auch für Anschlussgebühren sowie für Bewilligungen für den Anschluss und Betrieb von speziellen Verbrauchern ausgearbeitet. Dabei wird schon bei der Auswahl der Mitarbeiter für die Gremien auf die Bedürfnisse der Verbandsmitglieder bestmöglich Rücksicht genommen.

Viele und vor allem kleinere Mitgliedwerke beschäftigen für Ausbau und Unterhalt der Netze Unternehmer. Der Verband erarbeitet immer wieder Richtlinien und Richtpreise für solche Arbeiten und Lieferungen. Wie alle Richtlinien sind solche Empfehlungen nie verbindlich. Dank der praxisnahen Gestaltung finden sie aber durchgehende Anerkennung und Anwendung.

Bewährt hat sich auch der gemeinsame Einkauf von Zählern und Transformatoren. Durch den Vorstand werden weitere Möglichkeiten zur Verbes-